

31. Januar 2017

Bearbeitung von Neufeststellungsverfahren (NF) und Verfahren von Amts wegen (NU):

Die erste Frage bei jedem Gutachtenauftrag lautet immer:
War die letzte Entscheidung richtig?

Wenn die letzte Entscheidung richtig war, so ist anhand der neu vorgelegten Befunde im Vergleich mit den Vorbefunden zu prüfen, ob eine **wesentliche Änderung** der Gesamtbehinderung eingetreten ist.

Begriff der wesentlichen Änderung

Voraussetzung für eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ist:

- dass der veränderte Gesundheitszustand **mehr als sechs Monate** angehalten hat oder voraussichtlich anhalten wird
- und dass **der Gesamt-GdB sich um einen Wert von wenigstens 10 verändert** und/oder
- eine **Änderung hinsichtlich der Nachteilsausgleiche (Merkzeichen) eingetreten ist** (Parkerleichterung [Pa] und Sprachbehinderung [Sb] sind keine Merkzeichen, sondern Einzelleistungen, die außerhalb des SchwbR im Rahmen der Amtshilfe für andere Rechtsgebiete bearbeitet werden. Vergabe und Wegfall begründen keine wesentliche Änderung!).

Arten der wesentlichen Änderung:

- **Besserung** → § 48 Abs. 1 SGB X
- **Verschlimmerung** → § 48 Abs. 1 SGB X
- **Rechtliche Änderung** → Änderungsverordnung zur VersMedV
- **Korrektur einer nicht begünstigenden Unrichtigkeit**
→ § 44 SGB X
- **Korrektur einer begünstigenden Unrichtigkeit innerhalb der 2 Jahresfrist**
→ § 45 Abs. 1 SGB X
- **Korrektur einer begünstigenden Unrichtigkeit jenseits der 2 Jahresfrist**
→ § 48 Abs. 3 SGB X
-

Rechtliche Änderung: tritt z.B. durch Änderungsverordnungen zur VersMedV ein. Zeitpunkt der Änderung ist der Tag nach Veröffentlichung der ÄnderungsV im Bundesanzeiger. Das Datum ist im Feld „Informeller Text“ im Bereich „Anhaltspunkte“ im GUV dokumentiert.

§ 44 SGB X regelt die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Bescheides. Voraussetzung: Der Bescheid muss im Zeitpunkt seines Erlasses zweifelsfrei rechtswidrig gewesen sein.

Der Bescheid wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

Leistungen werden bis zu einem Zeitraum von vier Jahren rückwirkend erbracht.

§ 45 SGB X regelt die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Bescheides. Voraussetzung: Der Bescheid muss im Zeitpunkt seines Erlasses zweifelsfrei rechtswidrig gewesen sein.

Die Rücknahme darf in der Regel nur **für die Zukunft** erfolgen.

Die **Rücknahme eines begünstigenden Bescheides** ist aufgrund des Vertrauensschutzes nur in einem **Zeitraum von zwei Jahren** nach Erlass des rechtswidrigen begünstigenden Bescheides möglich.

§ 48 Abs. 3 SGB X: Ist der Zeitraum von zwei Jahren nach Erlass des rechtswidrigen begünstigenden Bescheides verstrichen, so kann der Bescheid nicht mehr zurückgenommen werden.

Der Gesamt-GdB wird aber im Falle eines Neufeststellungsantrages solange nicht erhöht, bis der fälschlich zu hoch festgelegte GdB durch die Verschlimmerung tatsächlich erreicht wird („Abschmelzung“).

Vgl. hierzu die Definitionen der GdB-Beurteilungen nach Anlass im Anhang des Handbuches GUV.

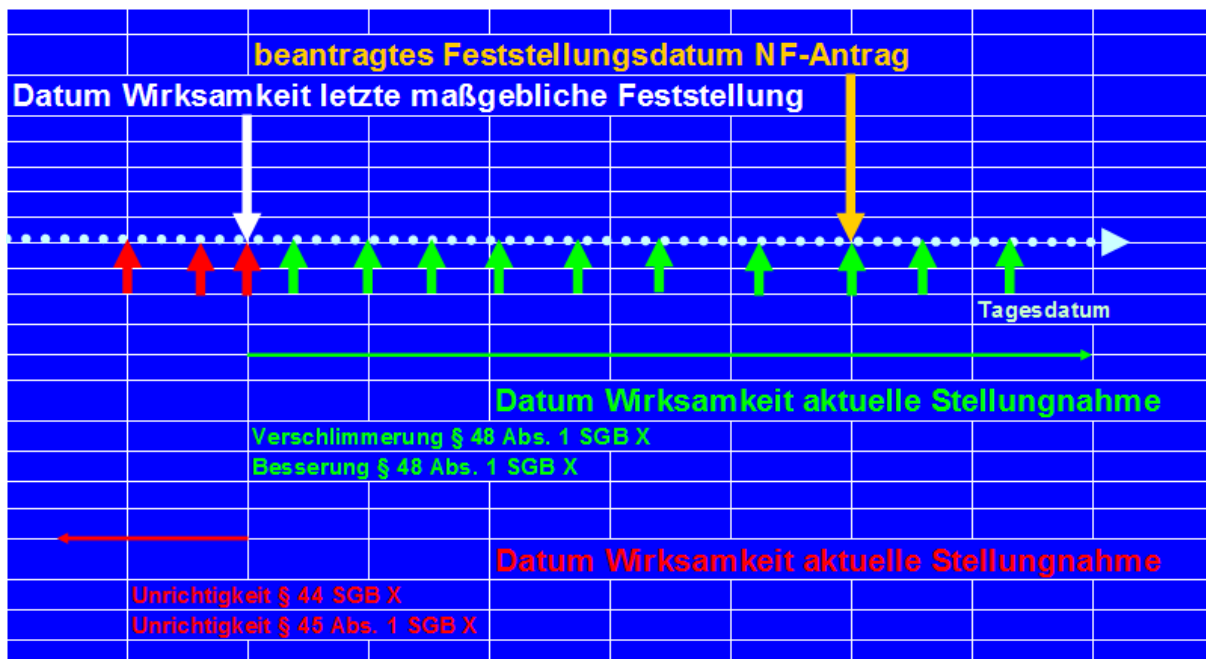


Abbildung 1 Datum Wirksamkeit in Abhängigkeit von der Gesamtbeurteilung

Bearbeitung von NF und NU im GUV

Registerkarte Antragsbegehren

In vorangegangenen Verfahren bereits anerkannte Antragsbegehren sind durch die verknüpfte Gesundheitsstörung ersetzt. Jede anerkannte Gesundheitsstörung steht in einer eigenen Zeile.

Die Fragestellung des Gutachtenauftrags findet sich auf der Registerkarte Antragsbegehren in der Spalte „Notiz“

- Was hat sich verändert?
- Neues Antragsbegehren?
- Verschlimmerung einer anerkannten Gesundheitsstörung?

- **Nachuntersuchung einer anerkannten Gesundheitsstörung?**
- **Neu geltend gemachte Merkzeichen?**

Registerkarte Gesundheitsstörungen

Ebene Gesundheitsstörung:

Feld Befundblatt: Neue Befunde ergänzen

Feld Einstufung: Änderung?

Feld GdB: Änderung Quantität?

Feld GdB-Beurteilung: Qualität? (neu, besser, schlechter, keine Änderung, rechtliche Änderung, Unrichtigkeit)

Feld Datum: Änderungszeitpunkt (wenn relevant z.B. Ablauf der Heilungsbewährung, rechtliche Änderung)

Feld Bemerkung: vorgegebene Textbausteine (z.B. bei Tumoren) dürfen nicht gelöscht sondern nur ergänzt werden!

Begründung der Änderung. In Abhängigkeit von der gewählten GdB-Beurteilung kann das Feld Bemerkung zum Pflichtfeld werden.

Ebene Funktionssystem:

Feld GdB-Funktionssystem: Änderung? Quantität?

Feld Änderungszeitpunkt: (wenn relevant z.B. Ablauf der Heilungsbewährung, rechtliche Änderung, Unrichtigkeit)

Feld Beurteilung GdB-Funktionssystem: Qualität? (neu, besser, schlechter, keine Änderung, rechtliche Änderung).

Feld Bemerkung: Begründung der Änderung. In Abhängigkeit von der gewählten GdB-Beurteilung kann das Feld Bemerkung zum Pflichtfeld werden.

Ebene Gesamtbeurteilung:

Feld Gesamt-GdB: Änderung? Quantität?

Feld Datum Wirksamkeit: Änderung? Wenn ja, ab wann? Übernahme des beantragten Feststellungsdatums möglich?

The screenshot shows the HamburgService - Gutachterverfahren web interface. The main content area displays a table with columns for 'Vorgang', 'Arbeitsschritt', 'Gesundheitsstörungen', and 'Merkzeichen'. A red box highlights the 'Datum Wirksamkeit' and 'Beantragtes Feststellungsdatum' fields in the 'Gesundheitsstörungen' section of a case entry. The 'Datum Wirksamkeit' field contains the value '06.07.2007' and the 'Beantragtes Feststellungsdatum' field contains the value '28.10.2015'. Below the table, there is a 'Begründung' field and a 'Bundesstatistikschlüssel' section with dropdown menus for 'Schlüsselart' and 'Schlüsselursache'. The 'speichern' button is visible at the bottom of the form.

Gesamt-GdB speichern.

→ **Automatische Merkzeichenberechnung. Änderung? Qualität?**

Ergänzung oder Aufhebung manueller Merkzeichen erforderlich?

Hinzufügen von MZ → Ebene Gesundheitsstörung,
Schaltfläche „Merkzeichen einfügen“)

Aufhebung von MZ → Registerkarte Merkzeichen, rotes Löschkreuz

Ergänzung manueller NU-Termine erforderlich? (→ Ebene Gesundheitsstörung, Schaltfläche „NU-Termin einfügen“)

Feld Gesamt-Beurteilung: Änderung? Qualität? (besser, schlechter, keine Änderung, rechtliche Änderung, Unrichtigkeit)

Feld Begründung: Begründung der Änderung (muss auch Hinzutreten und Wegfall von Merkzeichen, manuell gesetzte NU-Termine berücksichtigen)

Schaltfläche „BuStaSchl berechnen“: Bundesstatistikschlüssel berechnen und wenn erforderlich manuell korrigieren.

Registerkarte Stammdaten

Hyperlink „Stellungnahme drucken“: Musterdruck der Stellungnahme ausdrucken.

Abschließen des Arbeitsschrittes: Erst nach „Okay“ des zuständigen Prüfarztes.

Ergänzende spezielle Bearbeitungshinweise

- *Auch in Folgeverfahren ist darauf zu achten, dass alle **Pflichtfelder*** gefüllt sind.*
- Bei Gesundheitsstörungen mit Instanzenwechsel (z.B. nach Änderungsverordnungen zur VersMedV) ist das Feld „Einstufung“ leer und muss mit der zutreffenden Einstufung gefüllt werden.
- Bei Ersatz einer Gesundheitsstörung durch eine andere erhält die ersetzte Gesundheitsstörung die GdB-Beurteilung „Wegfall wegen Neubezeichnung“.
- Bei Besserung einer Gesundheitsstörung auf GdB 0 oder Wegfall einer Gesundheitsstörung wegen Neubezeichnung wird an der Einstufung nichts verändert (Pflichtfeld* muss gefüllt bleiben). Der GdB wird auf „Null“ gesetzt. Die Gesundheitsstörung erscheint nicht im Ausdruck der Stellungnahme und wird nicht in den nächsten Arbeitsschritt kopiert. Zusätzlich muss das Antragsbegehren auf der Registerkarte Antragsbegehren mit einem Ablehnungsgrund versehen werden („GdB<10“, „Anderweitig berücksichtigt“)
- Bei einer wesentlichen Besserung z.B. wegen Gesundheitsstörungen mit abgelaufener Heilungsbewährung wird im Feld „Datum Wirksamkeit“ der tatsächliche Zeitpunkt der Änderung eingetragen. Im Bescheid wird dieses Datum ersetzt durch das Tagesdatum+5 Tage, da Herabsetzungen nur für die Zukunft erfolgen dürfen.
- Für die Bearbeitung von Fällen aus Datenimport oder Zuzug gelten spezielle Regeln (vgl. Anlage).

Dr. Kölln